Satzung des Fördervereins Heimat und Naturschutz Oedekoven e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein – im Folgenden „Verein" genannt – führt den Namen „Förderverein Heimat und Naturschutz Oedekoven e.V." und hat seinen Sitz in 53347 Alfter.
(2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von
   a. Natur- und Landschaftspflege,
   b. Erhaltung und Verbesserung der gewachsenen dörflichen Strukturen,
   c. Denkmalschutz und Denkmalpflege sowie
   d. Kunst und Kultur

   im Ortsteil Oedekoven der Gemeinde Alfter.
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der zentralen „Grünen Mitte Oedekoven" am Jungfernpfad sowie anderer Parkanlagen und Landschaftsschutzbereiche. Das umfasst im wesentlichen
   a. Mitwirkung bei und Unterstützung der Planung,
   b. Umsetzung und Unterstützung der notwendigen Maßnahmen.
(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(6) Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt dabei voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
(7) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person werden. An den Vorstand ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmung verpflichtet, zu richten. Über diesen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe gegenüber dem Antragsteller mitzuteilen. Gegen die Ablehnung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet
   a. mit dem Tod des Mitgliedes,
   b. durch die Auflösung der juristischen Person,
   c. durch Austritt aus dem Verein, hierzu ist eine schriftliche Kündigung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erforderlich.
   d. durch Ausschluss aus dem Verein
      Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(3) Bei Beendigung der der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§4 Mittel, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mittel zur Erreichen des Vereinszwecks erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen (Spenden) und sonstige Unterstützungsleistungen (z.B. Fördermittel).

(2) Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:
   a. Der Vorstand
   b. Die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
   a. Vorsitzender,
   b. stellv. Vorsitzender (gleichzeitig Schriftführer),
   c. Schatzmeister,
   d. es können bis zu vier Beisitzer gewählt werden

(2) Beratende Mitglieder sind der Ortsvorsteher sowie der Vorsitzende des Ortsauschusses von Oedekoven.

(3) Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Vorgänger im Amt.

(4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
(6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
(7) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
   b. Den Vorstand zu entlasten,
   c. Die Höhe des Jahresbeitrages festzusetzen,
   d. Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer zu wählen und abzuberufen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
   e. Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen.
(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt vierzehn Tage vorher schriftlich oder per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
   a. Bericht des Vorstandes,
   b. Bericht der Kassenprüfer,
   c. Entlastung des Vorstandes,
   d. Wahl von zwei Kassenprüfern,
   e. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
   f. Festlegung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen,
   g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
(4) Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per Email einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit form- und fristgerecht eingeladen wurde.
(3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
(4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben. Auf Verlangen der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder wird die Beschlussfassung schriftlich und geheim durchgeführt.
(5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich und sie müssen Gegenstand der Tagesordnung sein.

§11 Kassenprüfer

(1) In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit.
(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Alfter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Ortsteiles Oedekoven verwenden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.9.2018 beschlossen.

Brigitte Schaidt

Nina Gömmer

Hans G. Aschend

Frank Fehrenbach

Monika Rudolf

Manfred Wahl

(Lamprecht)

Michael Nettler

Anna-A. Schaffner

Rosemarie Wallenborn

Dr. Sabine Glsmacher

Hans Mohr

Franco Fern

Nadine

C. Fern

Rolf Dreßler